



Niederschrift | Gemeinderatssitzung

Hinweis:

Gemäß § 36 Abs. 3 TGO ist die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen.

Datum:	02.02.2021
Zeit:	19.00 Uhr
Ort:	Gemeindesaal
Anwesende:	Vorsitzender: Bgm. Helmut Ladner Vorsitzender-Stv.: Bgm.-Stllv. Alfons Jehle Gemeinderäte: Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Andreas Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Monika Rossetti BEd, Karl Heinz Zangerl BEd, Thomas Spiss und Bernd Kolp
Entschuldigte:	Thomas Jäger
Nicht Entschuldigte:	-
Ersatzmitglieder:	Herta Siegele
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:21 Uhr

Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung:**
 - a) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilfläche Gp. 1935, Jehle Adolf – Niederhof
 - b) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen Gpn. 3208, 3209 und 3225, Siegele Manfred und Stefan – Unterbichl
 - c) Änderung Flächenwidmungsplan - Gp. 1922, Jehle Hubert (Mathias) – Niederhof
 - d) Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 555/1, Pfeifer Ernst (Irene) - Stiegenwahl
- 2) **Beschluss Teilungspläne**
 - a) Beschluss Teilungsplan - GZ: 7190/17 – Wegvermessung – Siedlung Platti
 - b) Beschluss Teilungsplan – GZ: 87403 – Grundabgabe Fritz Monika – Kappl
- 3) **Antrag Fa. Grissemann GmbH – Nutzung Kohlplatzbrücke und äußerer Kohlplatz im Rahmen eines Deponieprojekts**
- 4) **Antrag Stark Felix – Zustimmung Ankerungen im öffentlichen Gut (Gp. 7863/4)**
- 5) **Beschluss Verordnung Hundesteuer**
- 6) **Beschluss Verordnung Hundehaltung (Leinenzwang)**
- 7) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**
 - a) Monika Rossetti BEd
 - b) Herta Siegele
- 8) **Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich vorgesehen)**

1) **Angelegenheiten Raumordnung:**

a) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilfläche Gp. 1935, Jehle Adolf – Niederhof

Gemäß Teilungsvorschlag seitens des Vermessungsbüros OPH soll eine 7 m² große Teilfläche aus dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück Gp. 2093/3 abgetrennt und mit der Gp. 1935 vereinigt werden. Da diese Teilfläche derzeit als Freiland gewidmet ist, die Gp. 1935 jedoch als „Gemischtes Wohngebiet“, ist als Voraussetzung für die Erteilung einer Grundteilungsbewilligung und für ein geplantes Bauvorhaben eine einheitliche Bauplatzwidmung erforderlich.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 19.11.2020, mit der Planungsnummer 609-2020-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 2093/3 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor: Umwidmung Grundstück 2093/3 KG 84006 Kappl rund 7 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss erfolgt einstimmig. Bgm.-Stllv. Alfons Jehle erklärt sich als befangen.

b) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen Gpn. 3208, 3209 und 3225, Siegele Manfred und Stefan – Unterbichl

Siegele Manfred und Siegele Stefan haben bei der Gemeinde Kappl um Widmungsergänzungen am südlichen Siedlungsrand des Weilers Unterbichl angesucht, welche Voraussetzung für die Bewilligung des vorgesehenen Bauvorhabens ist. Siegele Manfred plant die Errichtung eines landwirtschaftlichen Lager – und Garagengebäudes und weiters soll für das bestehende Wohngebäude von Siegele Stefan ein überdachter Parkplatz ausgeführt werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 18.11.2020, mit der Planungsnummer 609-2020-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 3208, 3225, 3209 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 3208 KG 84006 Kappl rund 88 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grundstück 3209 KG 84006 Kappl rund 91 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grundstück 3225 KG 84006 Kappl rund 53 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

c) Änderung Flächenwidmungsplan - Gp. 1922, Jehle Hubert (Mathias) – Niederhof

Mathias Jehle beabsichtigt auf der Gp. 1922 in Niederhof ein Wohnhaus mit einer Ferienwohnung und einem freistehenden Lagerraum zu errichten. Das Grundstück ist derzeit als Freiland gewidmet, weshalb Herr Jehle um eine entsprechende Baulandwidmung angesucht hat.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 28.1.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 1922 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 1922 KG 84006 Kappl rund 680 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss erfolgt einstimmig. Bgm.-Stllv. Alfons Jehle erklärt sich als befangen.

d) Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 555/1, Pfeifer Ernst (Irene) - Stiegenwahl

Irene Pfeifer und Christian Schranz beabsichtigen auf einer Teilfläche der Gp. 555/1 in Stiegenwahl ein Wohnhaus zu errichten. Pfeifer Ernst übergibt die entsprechende Teilfläche aus Gp. 555/1 an seine Tochter Irene zum Bau des geplanten Einfamilienhauses. Das Grundstück ist derzeit als Freiland gewidmet, weshalb Herr Pfeifer um eine entsprechende Baulandwidmung angesucht hat.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 28.1.2021, mit der Planungsnummer 609-2020-00020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 555/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor: Umwidmung Grundstück 555/1 KG 84006 Kappl rund 95 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) sowie rund 660 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

2) Beschluss Teilungspläne

a) Beschluss Teilungsplan - GZ: 7190/17 – Wegvermessung – Siedlung Platti

Von der Vermessung OPH ZT-GmbH für Vermessungswesen wurde ein Teilungsplan für den Bereich Platti erstellt. Von der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft) soll Grund für die benötigte Verbreiterung der Gemeindestraße abgegeben werden.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ. 7190/17, wird einstimmig beschlossen, wonach die Trennfläche 1 im Ausmaß von 349 m² aus der Gp. 2929, die Trennfläche 2 im Ausmaß von 5 m² aus der Gp. 2931/30, die Trennfläche 3 im Ausmaß von 8 m² aus der Gp. 2931/31, die Trennfläche 4 im Ausmaß von 7 m² aus der Gp. 2931/32, die Trennfläche 5 im Ausmaß von 7 m² aus der Gp. 2931/33, die Trennfläche 6 im Ausmaß von 7 m² aus der Gp. 2931/34 in öffentliches Gut, Gp. 7872/1, die Trennfläche 7 im Ausmaß von 30 m² aus der Gp. 2931/13, die Trennfläche 8 im Ausmaß von 40 m² aus der Gp. 2931/1, die Trennfläche 9 im Ausmaß von 7 m² aus der Gp. 2931/34, die Trennfläche 10 im Ausmaß von 4 m² aus der Gp. 2931/33, die Trennfläche 11 im Ausmaß von 109 m² aus der Gp. 2931/35, die Trennfläche 12 im Ausmaß von 9 m² aus der Gp. 2931/32 und die Trennfläche 13 im Ausmaß von 14 m² aus der Gp. 2931/31 in öffentliches Gut, Gp. 8345, übernommen und gewidmet werden (Inkammerierung). Die Ablöse erfolgt unentgeltlich.

b) Beschluss Teilungsplan – GZ: 87403 – Grundabgabe Fritz Monika – Kappl

Der Bürgermeister beantragt diesen Punkt als **Dringlichkeit** in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat **geschlossen zustimmt**.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.08.2020 wurde dem Verkauf der Teilfläche aus Gp. 40 zugestimmt. Von der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ. 87403, wurde dafür ein Teilungsplan erstellt, welcher nun beschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ. 87403, wird einstimmig beschlossen (Mag. iur. Albrecht Rudigier erklärt sich als befangen), wonach die Trennfläche 1 im Ausmaß von 1 m² aus der Bp. 20 ins öffentliche Gut, Gp. 40, übernommen und gewidmet wird (Inkammerierung), die Trennfläche 2 im Ausmaß von 33 m² aus dem öffentlichen Gut, Gp. 40, in die Bp. 20 übernommen und gewidmet (Exkammerierung) und die Trennfläche 4 im Ausmaß von 1 m² aus dem öffentlichen Gut, Gp. 40, in die Gp. 35/1 übernommen und gewidmet (Exkammerierung) wird. Die Ablöse erfolgt zu den im Beschluss des Gemeinderates vom 19.08.2020 (Punkt 4) genannten Bedingungen.

3) Antrag Fa. Grissemann GmbH – Nutzung Kohlplatzbrücke und äußerer Kohlplatz im Rahmen eines Deponieprojekts

Die Firma Grissemann hat bereits im November 2020 ein Ansuchen zur Befahrung der Kohlplatzbrücke und des Weges der Gemeinde zum äußeren Kohlplatz im Rahmen der Herstellung einer Deponie mit einem Schüttungsvolumen von 25.000 m³ für die Dauer von 5 Jahren gestellt. In der Sitzung am 30.11.2020 wurde beschlossen, dass vor Erteilung einer Zustimmung der Gemeinde mit Franz und Martha Ladner hinsichtlich der Thematik Radweg Absprache zu halten ist. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt, jedoch konnte kein Einvernehmen in Sachen Radweg gefunden werden. Familie Ladner verweist auf ihr bisheriges Entgegenkommen bei Angelegenheiten der Gemeinde (Gehsteig, alte Volksschule udgl.) und weiters wird erklärt, dass der Antrag der Firma Grissemann nicht mit dem Projekt Radweg zu verbinden sei. Die Brücke wurde im Vorfeld vom Statiker Josef Pfeifer hinsichtlich Zustand und Belastbarkeit überprüft und berechnet. Laut Statiker ist die Kohlplatzbrücke für die geplante Nutzung und Belastungen durch LKW geeignet, es sollte jedoch der Verschleißbelag der Brücke vorab noch getauscht werden. Laut Statiker wird die Sanierung der bestehenden Brückenhauptträger in 3 - 5 Jahren erforderlich werden. Nach ausführlicher Diskussion wird folgender

Beschluss einstimmig gefasst:

Die Zustimmung zur Befahrung der Kohlplatzbrücke und des Weges der Gemeinde Kappl zum äußeren Kohlplatz (Gp. 122 und 113) wird für 5 Jahre erteilt. Während der Wintersaison (Dezember bis Ostern eines jeden Jahres), darf keine Zufahrt zur Deponie erfolgen. Der Zufahrtsweg von der Kohlplatzbrücke über die Grundstücke Gp. 122 und Gp. 113 ist für den geplanten LKW-Verkehr entsprechend fahrbar herzustellen (Frostkoffer, Schotterbelag) und für die Dauer des Deponiebetriebes von der Fa. Grissemann zu erhalten. Für die Nutzung der Kohlplatzbrücke ist ein jährlicher Pauschalbetrag von € 3.000 / Jahr (Indexierung nach VPI 2015) an die Gemeinde zu entrichten.

4) Antrag Stark Felix – Zustimmung Ankerungen im öffentlichen Gut (Gp. 7863/4)

Stark Felix plant auf der Gp. 625/1 in Wiese ein Appartementhaus zu errichten, dessen Baugrube mittels Spritzbeton und Bodennägeln gesichert werden muss. Die Bodennägel (ca. 60 Stück) ragen in die Gp. 7863/4 (Gemeindestraße - öffentliches Gut), weshalb der Bauwerber um die Bewilligung zur Anbringung der Verankerungen in der Gp. 7863/4 angesucht hat.

Beschluss:

Dem Antragsteller Stark Felix wird einstimmig die Bewilligung zur Anbringung der benötigten Ankerungen (Bodennägel) zur Sicherung der Baugrube, wie dies bereits auch in ähnlichen Fällen beschlossen wurde, erteilt.

5) Beschluss Verordnung Hundesteuer

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017 sind die Gemeinden ermächtigt für das Halten von Hunden Abgaben (Hundesteuer) vorzuschreiben, weshalb folgende Verordnung einstimmig beschlossen wird:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 02.02.2021 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und § 1 Abs. 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1. Hundesteuer

Die Gemeinde Kappl erhebt eine Hundesteuer.

§ 2. Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 70,00.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes, gehalten werden, weiters für Sanitäts- und Lawinenhunde, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3. Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4. Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im April und Oktober eines jeden Jahres, bei Neuanmeldungen sofort. Die Vorschreibung erfolgt in diesem Fall für das erste Jahr aliquot.

§ 5. Abgabenschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

6) Beschluss Verordnung Hundehaltung (Leinenzwang)

Mit Gesetz vom 21. November 2019, LGBl. Nr. 5/2020, wurde das Landes-Polizeigesetz in wesentlichen Punkten novelliert. Darin wird unter anderem das Führen von Hunden an der Leine innerhalb geschlossener Ortschaften oder die Vorlage eines Sachkundenachweises für Hundehalter, die erstmals einen Hund anmelden, geregelt. Weiters kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmen, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften Hunde an der Leine zu führen sind.

Nach ausführlicher Diskussion wird folgende Verordnung beschlossen, wobei sich Mag. iur. Albrecht Rudigier der Stimme enthält:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 02.02.2021 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

In den in der **Anlage A** gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen **außerhalb geschlossener Ortschaft** sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Sachkundenachweis

Laut Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976 müssen zukünftig alle Ersthundehalter bei erstmaliger Anmeldung eines Hundes bei der Behörde ab 01.10.2020 einen Sachkundenachweis erbringen. Dieser Sachkundenachweis soll für Hundeliebhaber vor der Anschaffung eines Hundes wichtige Informationen liefern, um Sie bei der Entscheidung zu unterstützen, welcher Hund zu Ihren Lebensgewohnheiten, Ihrem Umfeld und Ihrer Familie passt und Sie auf Ihre neue Aufgabe und Verantwortung als zukünftiger Hundehalter vorbereiten. Jede/r Teilnehmer/In erhält einen Sachkundenachweis als Bestätigung. Dieser ist bei einer Neuanmeldung der Gemeinde vorzulegen.

§ 4

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

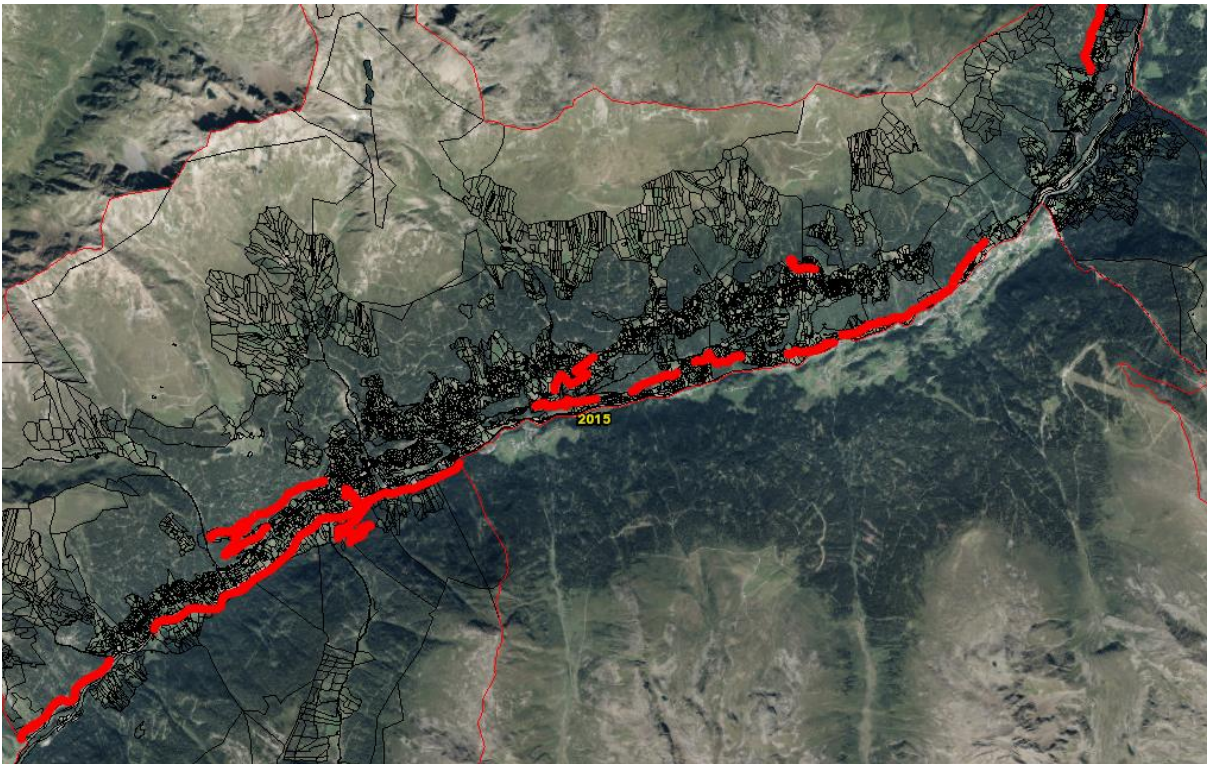
§ 5

Inkrafttreten

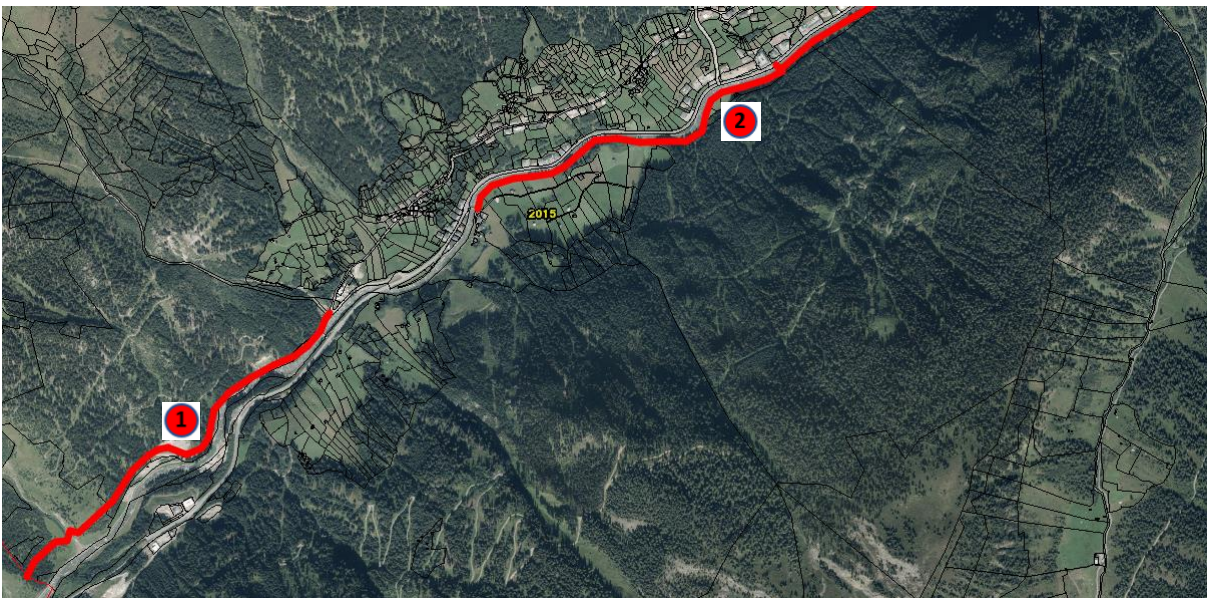
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Anlage A zu § 1

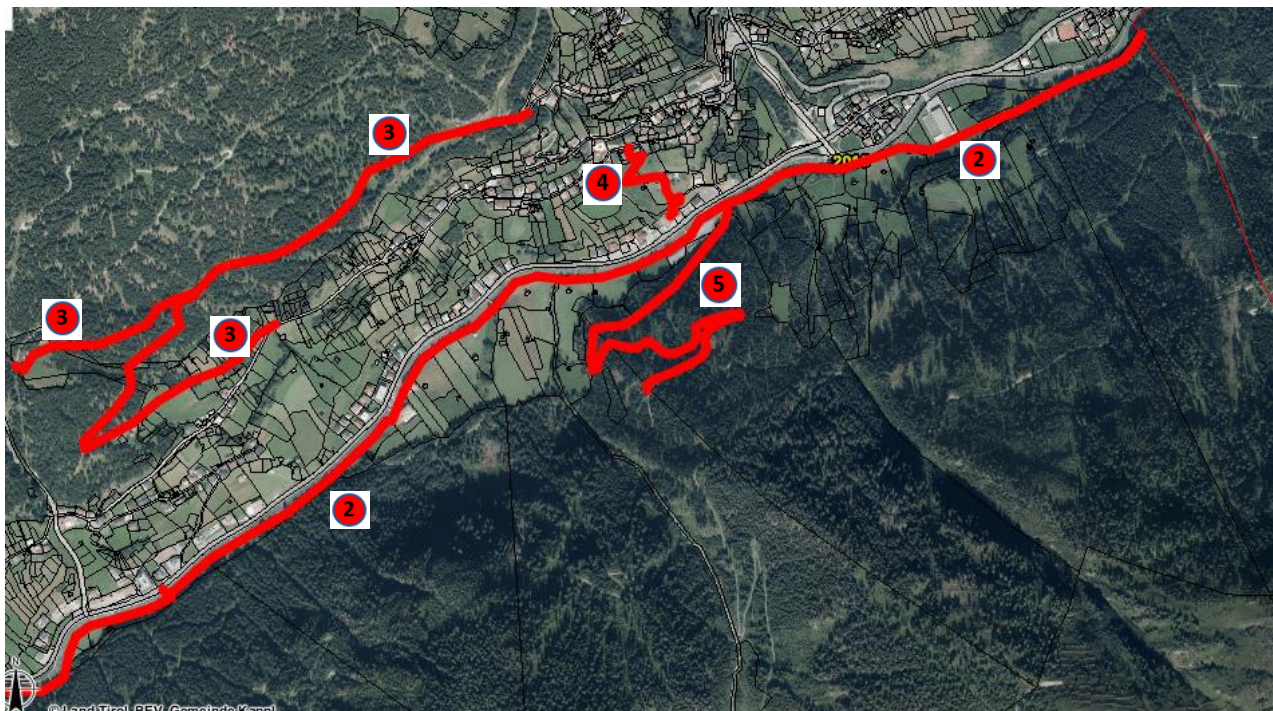
Übersicht Leinenzwang – Gemeindegebiet Kappl



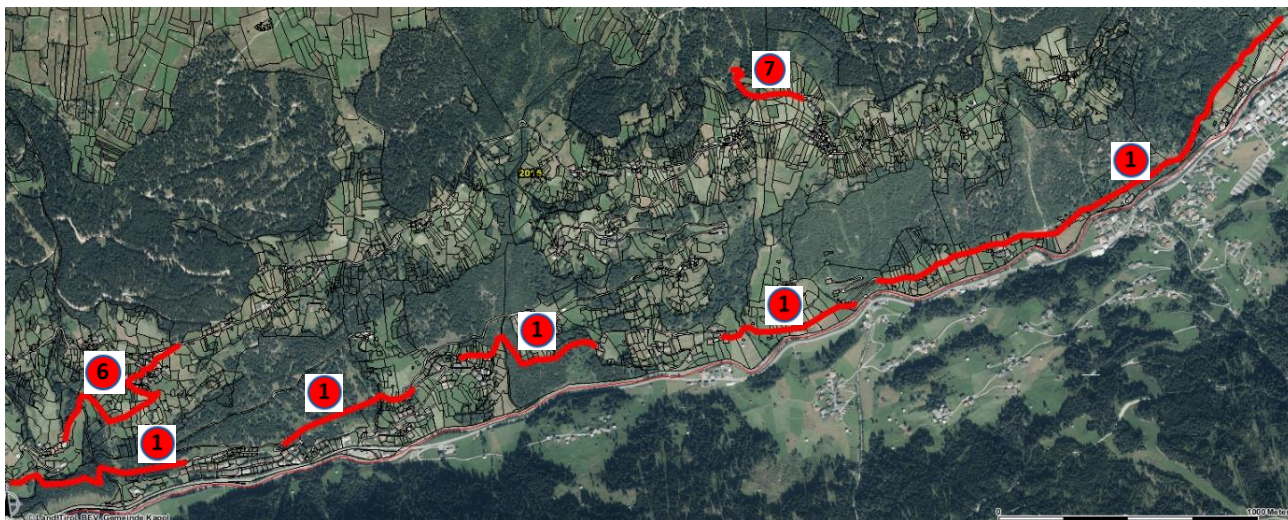
- ❶ Alter Talweg – beginnend ab der KG-Grenze zu Ischgl bis zur Gemeindestraße Ulmicher Säge
- ❷ Winterwanderweg – beginnend in Nederle talauswärts bis Brandau zur KG-Grenze See



- 3 Gemeindefraße ab Höfer-Bachli (Abzweigung Rodelweg) bis zur Ruhenstein-Kapelle und Kuhlöcherweg bis zum Anschluss Egger Weg
- 4 Bergbahnen Kappl über Schönwies bis zu den Zollhäusern
- 5 Brücke Kohlplatz bis zur Rotweg-Kapelle
- 2 Winterwanderweg



- 6 Weg von Althof bis zur alten Perpater Säge
- 1 Alter Talweg von Ballestadele, Siedlung Holdernach, Holdernach, Seßlebene bis Lahngang (Fraktion See)
- 7 Weg ab der Kehre Gemeindefraße in Außerlangesthei Richtung Moosboden (inklusive Moosboden)



8 Weg von der alten Volksschule Glitt bis zum Weiler Falgenair



7) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

a) **Monika Rossetti BEd**

- Monika Rossetti BEd fragt noch, ob sich die Gemeinde Kappl an der Finanzierung des geplanten Schlachthofs in Fließ beteiligt; dazu teilt Bgm. Ladner mit, dass in Absprache mit den Bürgermeistern des Paznaun, sich keine der Talgemeinden am Schlachthof in Fließ beteiligt, somit auch Kappl nicht;

b) **Herta Siegele**

- Herta Siegele bemängelt, dass die Straßenbeleuchtung teilweise auch am Tag in Betrieb ist; dies wird damit begründet, dass zum Teil durch die starken Schneefälle die Dämmerungssensoren von Schnee bedeckt sind; Bgm. Ladner ersucht um Mitteilung an den Bauhof bei Vorliegen dieser Situation;

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: